



Statuten des Vereins Zytbörse Thun

	Art. 1
Name, Sitz	Unter dem Namen «Verein Zytbörse Thun» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Thun.
	Art. 2
Zweck	<p>¹ Der Verein Zytbörse Thun bezweckt die Stärkung der Solidarität unter den Generationen. Er fördert die Selbsthilfe und die Sozialzeitidee. Er ermöglicht seinen Mitgliedern bargeldlos Dienstleistungen gegen Zeit untereinander auszutauschen. Das Zeittauschen unterscheidet sich von den üblichen marktwirtschaftlichen und ökonomisch geprägten Angeboten.</p> <p>² Die Einzelheiten regelt ein Reglement, das der Vorstand erlässt, periodisch anpasst und von der Vereinsversammlung genehmigen lässt.</p>
	Art. 3
Mitgliedschaft	<p>¹ Mitglied können natürliche Personen oder eine Haushaltsgemeinschaft, vertreten durch eine bestimmte Person, werden. Natürliche Personen und juristische Personen können dem Verein als Passivmitglied beitreten. Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung beschlossen. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung jederzeit erfolgen.</p> <p>² Der Austritt hat durch schriftliche Kündigung mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.</p> <p>³ Wird der Mitgliederbeitrag nach erfolgloser Mahnung nicht bezahlt, hat der Vorstand die Kompetenz zum Ausschluss des säumigen Mitglieds. Dieses hat das Recht, den Entscheid an die Vereinsversammlung weiterzuziehen.</p>
	Art. 4
Vereinsversammlung	Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand ordentlicherweise einmal jährlich im Frühling einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.
	Art. 5
Vereinsversammlung: Aufgaben und Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none">• Genehmigung und Änderung der Statuten und des Reglements;• Genehmigung von Änderungen des Vereinszwecks;• Festsetzung der Mitgliederbeiträge;• Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren;• Genehmigung des Voranschlages;• Genehmigung der Jahresrechnung mit Déchargeerteilung an den Vorstand;• Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;• Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand der Vereinsversammlung unterbreitet werden.• Auflösung des Vereins.
	Art. 6
Stimmrecht	<p>¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich.</p> <p>² Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.</p>

Art. 7

Fristen

- ¹ Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ² Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.
- ³ Die Traktanden sind spätestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder bekanntzugeben.
- ⁴ Das Protokoll der Vereinsversammlung des Vorjahres und die Jahresrechnung sind zwei Wochen vor der Vereinsversammlung beim Zytbörse-Büro während der ordentlichen Öffnungszeiten zu Händen der Mitglieder aufgelegt.

Art. 8

Beschlussfassung

- ¹ Für die Änderung der Statuten oder eine wesentliche Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- ² Für die übrigen Traktanden der Vereinsversammlung sowie für Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
- ³ Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden zu ziehende Los.

Art. 9

Vorstand

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- ² Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung bestimmt. Für die übrigen Aufgaben konstituiert sich der Vorstand selber. Ersatzwahlen für auscheidende Mitglieder finden an der nächsten Vereinsversammlung für den Rest der Amtsdauer statt.
- ³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und beschliesst über die ihm nach Reglement zugewiesenen Fälle.
- ⁴ Für die Beschlüsse des Vorstandes gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
- ⁵ Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten oder die Präsidentin.

Art. 10

Revisorinnen /
Revisoren

- ¹ Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren/innen sowie eine/n Ersatzrevisor/in für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie sind wiederwählbar.
- ² Die Revisoren/innen dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Sie kontrollieren die Buchführung des Vereins.

Art. 11

Arbeitsgruppen

Der Vorstand setzt nach Bedarf Arbeitsgruppen ein. Er bestimmt deren Kompetenzen und das Pflichtenheft.

Art. 12

Unterschrift

Der Präsident oder die Präsidentin zeichnet rechtsverbindlich mit dem Sekretär oder der Sekretärin bzw. dem Kassier oder der Kassierin.

Art. 13

Finanzielles

- Der Verein finanziert sich durch:
- Mitgliederbeiträge
 - Passiv- und Gönnerbeiträge
 - Sponsoring und Spenden
 - Einnahmen aus Aktionen
 - Startkapital der Trägerorganisationen

Art. 14

Haftung Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15

Auflösung Der Verein kann von der Vereinsversammlung durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung zur treuhänderischen Verwaltung der Stadt Thun z.H. eines Vereins mit sinngemäsem Zweck abzuliefern.

Art. 16

Inkrafttreten Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 3. Dezember 1999. Sie sind an der Hauptversammlung vom 6. Mai 2003 angenommen und auf dieses Datum in Kraft gesetzt worden.

Thun, den 6. Mai 2003

Verein Zytbörse Thun

Der Präsident
Hugo Wiederkehr

Die Sekretärin
Gertrud Balsiger